

Die Oberbürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen • Dezernat I • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Herrn
Michael Janitzki

über Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

☒ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 05. September 2021

Bürgeranfrage „Fragen zum Jahresabschluss 2018“, vom 12.09.2021; ANF/0354/2021

Sehr geehrter Herr Janitzki,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Warum hat der Magistrat den formalen Aufstellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2018 nicht in der von der HGO vorgeschriebene Frist gefasst und ihn somit zu spät dem Revisionsamt zur Prüfung vorgelegt?

Der MAG-Beschluss über die Feststellung des Jahresabschluss 2018 erfolgte am 17.06.2019 abweichend von der Vorgabe laut § 112 Abs. 9 HGO, der eine Frist von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres vorsieht (Soll-Vorschrift). Die Soll-Vorschrift enthält also eine Abweichungsmöglichkeit, wenn besondere Gründe für die Abweichung vorliegen.

Bestandteil des Jahresabschlusses nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO sind „Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien“. Dazu erfolgt eine Abfrage der Kämmerei bei allen Ämtern und Organisationseinheiten über die Kennzahlen und Leistungsmengen der jeweiligen Produkte/Kostenträger. Je nach Arbeitsbelastung durch originäre Aufgaben in den Ämtern und Organisationseinheiten kann es zu zeitlichen Verzögerungen der Rückläufe an die Kämmerei kommen, eine fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses ist dann nicht möglich. Dies war hier der Fall.

2. Hat der Magistrat den formalen Aufstellungsbeschluss a) zum Jahresabschluss 2019 und b) zum Jahresabschluss 2020 in der von der HGO vorgeschriebene Frist gefasst und dem Revisionsamt zur Prüfung vorgelegt?

Nein. Der MAG-Beschluss über die Feststellung des Jahresabschluss 2019 erfolgte am 06.07.2020, der MAG-Beschluss über die Feststellung des Jahresabschluss 2020 erfolgte am 10.5.2021.

3. Der Jahresabschluss 2016, dessen Prüfbericht schon eine Einschränkung enthielt, wurde am 26. 09. 2019 von der Stadtverordnetenversammlung mit der ausdrücklichen Verpflichtung der Kämmerei (STV/1757/2019) beschlossen, dass beim nächsten offenen Jahresabschluss die noch nicht korrigierten Prüfungsfeststellungen des Revisionsamtes berücksichtigt werden.

Ausweislich des Auszugs aus der Niederschrift der 26. Sitzung der STVV vom 26.09.2019 zum Beschluss der Vorlage STV/1757/2019 enthält der Beschluss nicht die ausdrückliche Verpflichtung der Kämmerei, Prüfungsfeststellungen des Revisionsamtes im nächsten offenen Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Im Übrigen wurden Anregungen des Revisionsamtes regelmäßig in nachfolgende Jahresabschlüsse aufgenommen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Veränderung von Arbeitsabläufen oder technische Weiterentwicklungen teilweise erst eine Berücksichtigung in späteren Folgejahren ermöglichen.

4. Welche damals noch nicht korrigierten Prüfungsfeststellungen waren das im Einzelnen?

Noch nicht abgerechnete Kostenersatzleistungen und –erstattungen (Kostenträger 0643010300 unbegleitete minderjährige Ausländer) sind in der Buchhaltung nicht erfasst.

5. Wurden diese nicht korrigierten Prüfungsfeststellungen Im Jahresabschluss 2018 vollständig berücksichtigt?

Diese Prüfungsfeststellung wurde bereits im Jahresabschluss 2017 berücksichtigt.

6. Für das externe Gutachten zum Jahresabschluss 2018 nennt der Magistrat (G. Anz. 25. 5. 21) einen „Brutto-Auftragswert von 37.500 Euro“. Wie hoch sind aber insgesamt die Kosten, die der Stadt für dieses Gutachten, seine Präsentation etc. entstehen?

Es erfolgte noch keine Rechnungsstellung für das externe Gutachten. In der Zusammenarbeit war ein ständiges Projektkostencontrolling etabliert. Danach ist zu erwarten, dass der ursprüngliche „Brutto-Auftragswert“ eingehalten wird.

7. Wie hoch sind die Kosten für den Auftritt und den Bericht, den die beiden Wirtschaftsprüfer im Akteneinsichtsausschuss am 5. 7. 2021 gegeben haben?

Es erfolgte noch keine Rechnungsstellung durch die Wirtschaftsprüfer. Der bei Frage 6 abgegebene „Brutto-Auftragswert“ beinhaltet auch die Präsentation von Arbeitsergebnissen vor städtischen Gremien, so dass von keinen zusätzlichen Kosten auszugehen ist.

8. Hat der Magistrat über die gesamten Kosten, die der Stadt für dieses Gutachten, seine Präsentation etc. entstehen, einen Beschluss gefasst?

Nein.

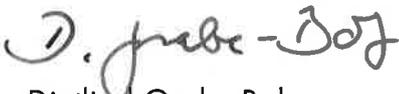
9. Wann hat der Magistrat diesen Beschluss gefasst?

Es wurde kein Beschluss gefasst.

10. Ab welcher Auftragssumme kann über ihre Vergabe nicht die/der zuständige Dezernent(-in) allein, sondern muss der Magistrat entscheiden?

Vergabeanträge ab einer Vergabesumme (netto) über 100.000 € sind durch den Magistrat zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin